

71. Sind Kaufleute, die vereinbart haben, innerhalb bestimmter Bezirke einander keine Konkurrenz zu machen, schon aus diesem Grunde schlechthin verpflichtet, ihren Geschäftsnachfolgern vertragsmäßig die gleiche Pflicht aufzuerlegen?

I. Bivissenat. Ur. v. 15. April 1908 i. S. B. (Kl.) w. P. (Bekl.).
Rep. I 312/07.

- I. Landgericht Freiburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Beklagte betrieb in Straßburg i. E. ein Baumaterialien-geschäft unter der im Handelsregister eingetragenen Firma D. P. Eine Filiale dieses Geschäfts in Freiburg i. Br. wurde vom Kläger geleitet. Zum 1. Juli 1901 verkaufte der Beklagte die Filiale an den Kläger. Die Parteien vereinbarten, innerhalb bestimmter Bezirke einander keine Konkurrenz zu machen. Das selbständig gewordene Freiburger Geschäft wurde vom Kläger unter der Firma „D. P. Nachfolger R. B.“ fortgeführt.

Ein Jahr später, zum 1. Juli 1902, schloß der Beklagte über das Straßburger Muttergeschäft mit den Kaufleuten E. Br. in Schiltigheim und Ph. Sch. in Mannheim einen Vertrag, wonach er ihnen den Warenbestand und den sogenannten Fonds des Geschäfts, bestehend aus der Kundschaft mit allen Hilfsmitteln für den Betrieb, insbesondere den Geschäftsbüchern, Auskünften, Kunden- und Vertreterverzeichnissen, überließ. Die Außenstände und die Passiva wurden nicht mitübertragen, ebensowenig die Firma, die vielmehr gelöscht wurde; die Käufer taten sich unter der Firma „Br. & Sch.“ zu einer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammen. Die mit dem Kläger vereinbarte Konkurrenzklause! hatte der Beklagte vergeblich versucht den Käufern anzubinden; sie hatten sich geweigert, eine solche Verpflichtung zu übernehmen.

Mit der Klage forderte der Kläger u. a. Konventionalstrafe, weil die Firma Br. & Sch. in das dem Kläger vorbehaltene Gebiet hineingeliefert hätte. Der Beklagte bestritt die Klagebehauptungen und machte namentlich geltend, daß er für das Tun der Firma Br. & Sch. nicht aufzukommen habe.

Die erste Instanz erkannte auf Abweisung der Klage, die zweite aber, unter Annahme von 18 Kontraventionsfällen, zugunsten des Klägers. Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil des Landgerichts insoweit wiederhergestellt.

Gründe:

... „Die ursprüngliche Meinung des Klägers, daß der Beklagte stiller Teilhaber der Firma Br. & Sch. gewesen sei, ist von ihm selber aufgegeben worden. Der Beklagte war in keiner Weise am Geschäftsgewinne beteiligt. Nichtsdestoweniger hält ihn das Oberlandesgericht grundsätzlich für die von den Käufern in das klägerische Vorbehaltsgelbiet bewirkten Lieferungen für verantwortlich. Es führt aus, der Veräußerungsvertrag von 1902 habe, zwar nicht im Sinne des § 25 H.G.B., aber doch im wirtschaftlichen Sinne, das Straßburger Handelsgeschäft als solches umfaßt; bei der Wichtigkeit, die die Abrede gegenseitiger Konkurrenzenthaltung für beide Parteien, vor allem aber für den Kläger als Inhaber des bisher abhängig gewesenen Geschäfts gehabt habe, sei kein Vertragsteil befugt gewesen, sich durch Veräußerung seines Geschäftes von allen Verpflichtungen zu lösen und den andern Teil der schrankenlosen Konkurrenz des Nachfolgers preiszugeben. Daher müsse das Versprechen des Beklagten ausgelegt werden als eine Garantie, daß der Kläger im vereinbarten Rayon durch das Muttergeschäft keine Konkurrenz erfahre.

Diese Ausführungen sind von Unklarheit nicht frei. Es mag sein, daß im wirtschaftlichen Sinne eine Geschäftsveräußerung vorlag; ebendaram aber auch im Rechtssinne des § 25 H.G.B., wonach nichts weiter als eine Veräußerung des Geschäftes im großen und ganzen erfordert wird.

Vgl. Staub, Handelsgesetzbuch (8. Aufl.) § 22 Anm. 6, § 25 Anm. 1.

Der Ausdruck „Garantie“ ferner würde streng genommen bedeuten, daß der Beklagte auch in dem nicht eingetretenen Falle, daß sich Br. & Sch. zur Konkurrenzenthaltung verpflichtet hätten, für die von ihnen verwirkten Strafen mithaften müßte. Das ist nicht die Meinung des Oberlandesgerichts. Es spricht ausdrücklich aus, daß der Beklagte genug getan haben würde, wenn es ihm gelungen wäre, die Käufer zur Anerkennung der Konkurrenzklause! zu bestimmen. Haften soll er deswegen, weil er angesichts der Vergeblichkeit seiner hierauf gerichteten Bemühungen vom Geschäftsverkaufe nicht Abstand genommen hat. Auch nach dieser Klarstellung erscheint die Begründung nicht geeignet, das Urteil zu tragen.

Ein allgemeiner Satz des Inhalts, daß Kaufleute, die vereinbart haben, innerhalb bestimmter Bezirke einander keine Konkurrenz zu machen, ihren Geschäftsnachfolgern vertragsmäßig die gleiche Pflicht auferlegen müßten, läßt sich nicht aufstellen. Es verhält sich in dieser Beziehung ebenso wie bei den Kartellverträgen, wo den beteiligten Industriellen auch nicht schlechthin zugemutet werden kann, bei Veräußerungen ihrer Betriebsstätten den Erwerbem die Kartellabrede anzubinden.

Vgl. das Ur! des erkennenden Senats vom 2. November 1907 Rep. I. 10/07.

Nur unter besonderen Verhältnissen kann eine Pflicht zur Bindung des Sondernachfolgers anerkannt werden. Der vorliegende Fall bietet dafür keinen Anhalt. Namentlich reicht es hierzu nicht hin, daß das Freiburger Geschäft Filiale des Straßburger gewesen war und der Kläger an der Konkurrenzklause! ein größeres Interesse haben mochte, als der Beklagte. Übrigens ist dies bestritten. Der Beklagte, der die Ansicht vertritt, seit dem 1. Juli 1902 sei die ganze Konkurrenzklause! in Wegfall gekommen, hat unter Berufung auf Sachverständige behauptet, daß der Kläger durch den Wegfall mehr gewonnen als verloren habe. Die gegenteilige Anschauung des Berufungsrichters hat eine Begründung im einzelnen nicht gefunden. Er legt auf diesen Punkt auch kein entscheidendes Gewicht, da er auch den Kläger, wenn dieser sein Freiburger Geschäft veräußert haben würde, in gleicher Weise wie jetzt den Beklagten beurteilt wissen will.

Die Rechtsansicht des Berufungsrichters möchte vielleicht zu

billigen sein, wenn Br. & Sch. die alte Firma fortgeführt hätten. Eine solche Kundgebung der Identität ihres Geschäfts mit dem vom Beklagten betriebenen hätte leicht die Folge gehabt, einen Wettbewerb der Käufer im Gebiete der ehemaligen Filiale besonders bedrohlich für den Kläger zu gestalten. Da nach § 25 Absf. 1, 2 H.G.B. die Käufer durch die Klausel ohne weiteres gebunden gewesen wären, sofern nur eine gegenseitige Abrede und deren Bekanntmachung unterblieb, hätte der Beklagte allenfalls für verpflichtet erklärt werden können, eine Befreiung von der Klausel zu verhüten. Allein Br. & Sch. haben die Firma nicht fortgeführt. Wenn sie gleichwohl gelegentlich Geschäftspapiere mit dem Aufdruck „Inhaber der Firma D. B.“ verwandten, so kann dies gegen den Beklagten um so weniger mit Erfolg geltend gemacht werden, als sie hieran vom Registerrichter durch Ordnungsstrafen und im Klagewege vom Kläger selbst gehindert werden konnten.

Vgl. § 37 H.G.B., Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 5 S. 112 flg., Bd. 36 S. 14.

Das Urteil unterliegt somit der Aufhebung. Nicht ausgeschlossen ist zwar, daß bei der Veräußerung des Straßburger Geschäfts in anderer Hinsicht die Vertragstreue gegenüber dem Kläger gebrochen ist. Möglicher Weise hat der Beklagte den in das klägerische Vorbehaltsgelbiet eingreifenden Wettbewerb der Geschäftsnachfolger durch Nachweisung von Kunden aus diesem Gebiet erleichtert. Er würde damit gegen seine Vertragspflichten verstoßen und sich schadensersatzpflichtig gemacht haben. Indes muß dies auf sich beruhen, da eine so begründete Klage auf Schadensersatz mit der erhobenen Klage nicht gemein hat.“ . . .